

verbände kann unter keinen Umständen ein Anspruch auf Erlangung eines Bezugsrechtes durch den Deutschen Uhrenhandelsverband E. V. hergeleitet werden.

Allen bereits Kontingentierten, welche ein höheres Bezugsrecht beantragt hatten, konnte eine Erhöhung des Bezugsrechtes nicht zugebilligt werden. Hierfür maßgebend war, daß das von der Regierung zugebilligte, für das ganze Jahr 1924 bestimmte Einfuhrkontingent so gering ist, daß es außerhalb jeder Möglichkeit liegt, von demselben eine Reserve abzuzweigen, aus der diese Ansprüche befriedigt werden können. Es wäre dies nur dann möglich, wenn eine entsprechende Schmälerung anderer bezugsberechtigter Mitglieder stattfinden würde. Dieses ist aber nach der rechtlichen Lage unmöglich, und der DUHV kann nicht mehr verteilen, als ihm von der Regierung zugebilligt ist.

Wir weisen hierauf ausdrücklich mit der Bitte hin, mit Gesuchen um Erhöhung der Bezugsrechte über die jetzt bewilligte Summe hinaus an den DUHV nicht heranzutreten. Solange nicht neue wesentlich höhere Kontingente bewilligt werden, liegt es nicht in der Möglichkeit, solche Gesuche zu berücksichtigen; sie belasten den Verband nur mit unnötiger Schreiarbeit.

Der DUHV hat im Februar d. J. an die Regierung den Antrag gestellt, das Einfuhrverbot für die Einfuhr von Uhren aufzuheben. Gleiche Eingaben sind auf unsere Veranlassung von Verbänden des Groß- und Kleinhandels gemacht worden.

Inzwischen hat sich aber im April die wirtschaftliche Lage derartig verändert, daß sowohl vom Reichsbankpräsidenten Schacht sowie vom Reichswirtschaftsminister Hamm eine Drosselung der Einfuhr verfügt worden ist. Infolgedessen ist zur Zeit mit einer Aufhebung des Einfuhrverbots nicht zu rechnen.

In den Besprechungen mit der Regierung Anfang dieses Jahres wurde nach sehr schwierigen Verhandlungen erzielt, daß uns die Regierung für das Jahr 1924 ein Einfuhrkontingent in Aussicht stellte mit der Bedingung, daß dieses auf vier Quartale verteilt werden solle.

Nach sehr eingehenden und langen Verhandlungen unter Hinweis darauf, daß es technisch gar nicht durchführbar sei, so kleine Kontingente zu verteilen, wurde uns zugebilligt, daß für das 1. und 2. Quartal in Aussicht gestellte Kontingent schon zusammen, wie laut Rundschreiben vom 11. Februar d. J. zur Verteilung zu bringen.

Da das Kontingent schon nach wenigen Wochen erschöpft war, wurden weitere Verhandlungen eingeleitet, die sich mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse außerordentlich schwierig gestalten, schließlich aber doch zu dem Erfolg führten, daß uns die Verteilung des 3. und 4. Quartal-Kontingents schon jetzt freigegeben worden ist.

Wir glauben aber, inzwischen die Regierung davon überzeugt zu haben, daß das Jahreskontingent bei weitem nicht ausreicht, und wir werden deshalb sofort, wenn dieses Kontingent der Ausnutzung nahe ist, um ein weiteres und wesentlich erhöhtes Kontingent einkommen.

Es ist selbstverständlich, daß die Bezugsrechte, die erteilt werden können, nicht annähernd für den Bedarf der Importeure ausreichen, aber es ist zwecklos, dauernd um höhere Bezugsrechte einzukommen.

Die Kontingentierungskommission hat die volle Ueberzeugung gewonnen, daß von der Geschäftsstelle des Deutschen Uhrenhandelsverbandes alle Wege eingeschlagen worden sind und keine Mittel unversucht gelassen wurden, um ein höheres Einfuhrkontingent von der Regierung zu erzielen.

Alle Gründe für größere Einfuhr, die uns in den Beschwerdebriefen mitgeteilt worden sind, sind teilweise der

Regierung bekannt, teilweise von uns in eindringlichster Weise der Regierung zur Kenntnis gebracht worden.

Aufklärend muß auch auf Grund der vielen Zuschriften berichtet werden, daß viele Maßnahmen der Regierung, die bemängelt worden, doch ihre Gründe haben, und wenn uns in diesen Zuschriften unter anderem gesagt wird, daß die Regierung Luxuslebensmittel in Hülle und Fülle einführen läßt, hingegen Uhren, die doch immerhin ein Gebrauchsartikel sind, nicht, so erklärt sich dieses dadurch, daß diese Einfuhr deshalb begründet ist, weil nach diesen betreffenden Ländern die Ausfuhr deutscher Erzeugnisse ganz bedeutend größer ist als die Einfuhr aus diesen Ländern nach Deutschland, und daß dadurch ein gewisser Devisenüberschuß erzielt wird.

Wir hoffen aber zuversichtlich, daß auch mit der Schweiz derartige Handelsvereinbarungen zustande kommen, die uns in absehbarer Zeit eine größere und ausreichende Uhreneinfuhr sichern.

Das neue Einfuhrkontingent geht den bezugsberechtigten Firmen innerhalb von 10 Tagen durch Rundschreiben des DUHV zu.

\*

Auf dieser Sitzung des Uhrenhandelsverbandes wurden auch in ausführlicher Weise die Erfahrungen ausgetauscht, die im Verkehr mit der Grenzzollbehörde und überhaupt bei den Einfuhrfragen gemacht worden sind. So wurde ausgeführt, daß einzelne Golduhren, Platinuhren und auch Uhrwerke in Einschreibesendungen von Schweizer Fabriken an deutsche Abnehmer geschickt wurden. Da nicht anzunehmen ist, daß derartige wertvollen Gegenstände ohne Bestellung von den Schweizer Firmen versandt werden, so muß in der Zusendung von Uhren auf diese Weise eine unzulässige Einfuhr erblickt werden, so daß dann die Uhren bei Feststellungen durch die Grenzzollbehörde der Beschlagnahme unterliegen; außerdem hat der Empfänger dieser Sendungen auch noch eine Strafe zu gewärtigen.

Werden von den Schweizer Fabrikanten auf Grund von erteilten Bestellungen und auf Grund des Einfuhrkontingentes Uhren durch Einschreibebriefe versandt, so kommt es häufig vor, daß diese Briefe nicht von der Post dem Zollamt zugeführt werden. An und für sich sollen die Postsendungen, in denen zollpflichtige Waren vermutet werden, dem Zollamt zugeleitet werden. Wenn das nun in einzelnen Fällen nicht geschieht, so hat trotzdem der Empfänger die Verpflichtung, diese Sendungen bei der Zollstelle vorzulegen, um eine ordnungsmäßige Verzollung vorzunehmen, gegebenenfalls die Einfuhrbewilligung vorzulegen, um nachzuweisen, daß eine ordnungsmäßige Einfuhr vorliegt. Uhrwerke sind bekanntlich einfuhrfrei, so daß hierfür eine Einfuhrbewilligung nicht notwendig ist; trotzdem muß natürlich die Verzollung herbeigeführt werden.

In dem Falle, wo der Empfänger nicht im Besitz einer Einfuhrbewilligung ist, muß er, wenn es sich um Uhren handelt, die er bestellt hat, ohne dafür eine Einfuhrbewilligung beantragt und erhalten zu haben, diese Einfuhrbewilligung unverzüglich nachholen, soweit daß das Kontingent zuläßt. Es handelt sich im vorliegenden Falle also um Bestellungen, die erteilt sind innerhalb des Kontingents, so daß keine Schwierigkeiten vorliegen, dafür noch nachträglich eine Einfuhrbewilligung zu bekommen. An und für sich soll man keine Waren auch auf Kontingent hereinbekommen, solange keine Einfuhrbewilligung vorhanden ist. Solche Fälle werden aber stets vorkommen, da der Empfänger eine Einfuhrbewilligung erst beantragen muß, wenn er im Besitz der Lieferungsrechnung ist. Viele Fabrikanten versenden die Lieferungsrechnung mit der Ware. In allen diesen Fällen ist notwendig, die Einfuhrbewilligung unverzüglich nachträglich zu besorgen. Hat der Empfänger überhaupt kein Einfuhr-